

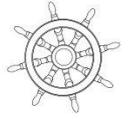
IVM Bodensee

Internationaler Verband der gewerblichen und kommunalen Motorschifffahrt auf dem Bodensee und Rhein

Seestrasse 33, Villa Prym,
D-78464 Konstanz

Präsident

Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Tel. +49 (0) 7531 - 928 660 (Fax 928 66 20)

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**

Referat 51 - Recht und Verwaltung

Bissierstraße 7

79114 Freiburg i. Br.

25.01.2023

ivm-rp10 JW10

Anhörung Naturschutzgebiet „Markelfinger Winkel und westlicher Gnadensee“**Ihr Schreiben vom 10.11.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Einladung zur Anhörung vom 10.11.2022. Ergänzend wurde mit mail vom 07.12.2022 das Gutachten „Bedeutung des westlichen Gnadensees / Markelfinger Winkels für Wasservögel. Analysen im Hinblick auf eine Ausweitung des wasserseitigen Schutzes“ vom 30.03.2020 zur Verfügung gestellt. Allerdings war der link im Januar 2023 nicht mehr aufrufbar, der im Schreiben vom 06.12.2022 enthalten war.

Mit mail vom 21.12.2022 wurde unserem Fristverlängerungsantrag zum 31.01.2023 stattgegeben. Hierfür bedanken wir uns.

Als Verband vertreten wir u.a. die Interessen der **gewerblichen und kommunalen Schifffahrt** am Bodensee und Rhein. Unsere Mitglieder sind Schifffahrtsunternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Als deren Präsident wende ich mich an Sie und gebe für unseren Verband nachfolgende

Stellungnahme

ab.

Vorweg:

Mit einigen unserer Mitglieder durfte ich an der Informationsveranstaltung im Milchwerk in Radolfzell teilnehmen. Als Informationsveranstaltung war dieser Abend ein Flop, eine Veranstaltung zum Fremdschämen. Hätte es einer Abstimmung bedurft wären wohl keine 10 zustimmenden Stimmen zusammengekommen.

Daß das Regierungspräsidium keinen Wert auf die Zustimmung der Bevölkerung legt wurde hinreichend deutlich, ist angesichts der Gesetzeslage aber noch einigermaßen verständlich.

Schlimm war hingegen der Eindruck, den das Fachpersonal des Regierungspräsidiums hinterließ. Insbesondere völlig hilflos mit völlig veralteten Zahlen (von 2017 - !) zu operieren stärkt unseres Erachtens weder die Glaubwürdigkeit, sondern lediglich die Politikverdrossenheit der Anwohner von Radolfzell, Allensbach und am ganzen Bodensee.

Dies gilt auch für den leicht arroganten Eindruck, den einige Sprecher des Regierungspräsidiums hinterließen: Die Bedenken der betroffenen Bürger würden der guten Ordnung halber abgeheftet, letztlich sei sowieso bereits alles entschieden („die Verordnung wird kommen...“).

IVM Bodensee

Verband der gewerblichen und kommunalen
Motorschifffahrt auf dem Bodensee und Rhein

Eingetragener Verein, VR Freiburg 703 380
Gegründet 1954

Nach der Informationsveranstaltung wartete vor dem Haupteingang bereits der Fahrer mit einer Audi-Limousine mit laufendem Motor – es ging ja nicht um Klimaschutz...

Zur Sache:

Einige unserer Mitglieder betreiben Schifffahrts-Unternehmen und fahren mit ihren Fahrgastschiffen in das Winterlager zur Martin-Werft in Radolfzell, aber auch im Rahmen ihrer Gästefahrten in den Markelfinger Winkel, die naturgemäß in der Seemitte stattfinden und nicht im ufernahen Bereich.

Insoweit sind sie durch das geplante Verbot zusammen mit den Einschränkungen für die Schifffahrt unmittelbar betroffen.

Keine unnötige Einschränkung

Der IVM Bodensee ist mit der derzeitigen Planung und den ausgewiesenen Karten nur unter der Prämisse einverstanden, daß die Interessen der gewerblichen Schifffahrt nicht unnötig eingeschränkt werden und diese langfristig bestehen kann. Die Unterstellung „ansonsten gehen wir davon aus, daß Sie einverstanden sind“ können wir in keiner Weise nachvollziehen.

Grundsätzliche Bedenken haben wir mit der immer weiteren Ausdehnung von Schutzflächen, wobei jegliche mittel- und langfristige Perspektivplanung zu fehlen scheint: Was kommt als Nächstes? Naturschutzgebiete Hegner Winkel, Hornspitz oder Reichenau Niederzell? Was soll und darf das kosten? Und wer soll, darf oder muß das kontrollieren?

Rechtswidriges Verfahren

Das Verfahren wie etwa die äußerst unglückliche Veranstaltung im Milchwerk in Radolfzell am 22.11.2022 kritisieren wir grundlegend:

Gerade das angesprochene Verfahren ist unseres Erachtens eindeutig rechtswidrig: Maßnahmen der Verwaltung sind zu begründen, Maßnahmen der Eingriffsverwaltung müssen verfassungsrechtlichen Kriterien standhalten. Dazu gehört eine ordnungsgemäße Entscheidung, die jedoch nur gefällt werden kann, wenn dem angemessene Informationen zugrundegelegt werden können.

Letztlich wird die Entscheidung im Jahr 2023 getroffen, vorgelegt wurden lediglich Zahlen, deren neueste aus dem Jahr 2017 stammen. Darauf in einer Frage angesprochen antwortete ein Vertreter des Regierungspräsidiums „glauben Sie mir, sie sind gestiegen“. Dies ist nicht Grundlage einer angemessenen Information, sondern bestenfalls Kaffeesatzleserei.

Grundlage einer angemessenen Information ist der Einbezug neuerer Zahlen bis Ende 2022, was gerade angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie der Jahre 2020, 2021 und 2022 nicht berücksichtigt worden ist: Die Beschränkungen für die Menschen hatten eine positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt, was hier nicht berücksichtigt wurde.

Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit für die Maßnahmen ist nicht gegeben: Die Schutzwürdigkeit ist jedenfalls nicht so weit gegeben, wie es derzeit dargestellt wird. Daraus folgt, daß die vorgesehenen Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind.

Kosten und Alternativen

Kosten sind nicht angesprochen worden, die Abwägung zu möglichen Alternativen ebensowenig. Wie bereits angesprochen fehlen Entwicklungsperspektiven und Möglichkeiten der Rücknahme von einschränkenden Maßnahmen, falls sich herausstellen sollte, daß diese nicht mehr erforderlich sein sollten.

Milderes Mittel?

Maßnahmen, d.h. angeordnete Einschränkungen sind nur dann erforderlich, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, genauer: wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Die Art und Weise der geplanten Einschränkungen, die Größe des geplanten Schutzgebiets und der Umfang der Einschränkungen läßt keine Abwägung hinsichtlich geeigneter milderer Mittel erkennen. Hier, wie auch an vielen anderen Stellen können wir der Stellungnahme des Markelfinger Ortschaftsrates uneingeschränkt zustimmen.

Fazit

Naturschutz und somit auch die Ausweisung von Naturschutzgebieten kann nur wirkungsvoll sein, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen vor Ort allgemein akzeptiert werden. Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht annähernd die Rede sein.

Ganze Orte werden vom See abgeschnitten, von der künftig erforderlichen Ufer-Landschaftspflege ist keine Rede, ebensowenig von den Kosten und möglicher Kontrollen. So wird die praxisferne Errichtung eines Naturschutzgebietes nicht funktionieren.

Wir verbleiben

mit schönen Grüßen vom Bodensee

Ihr

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Präsident IVM